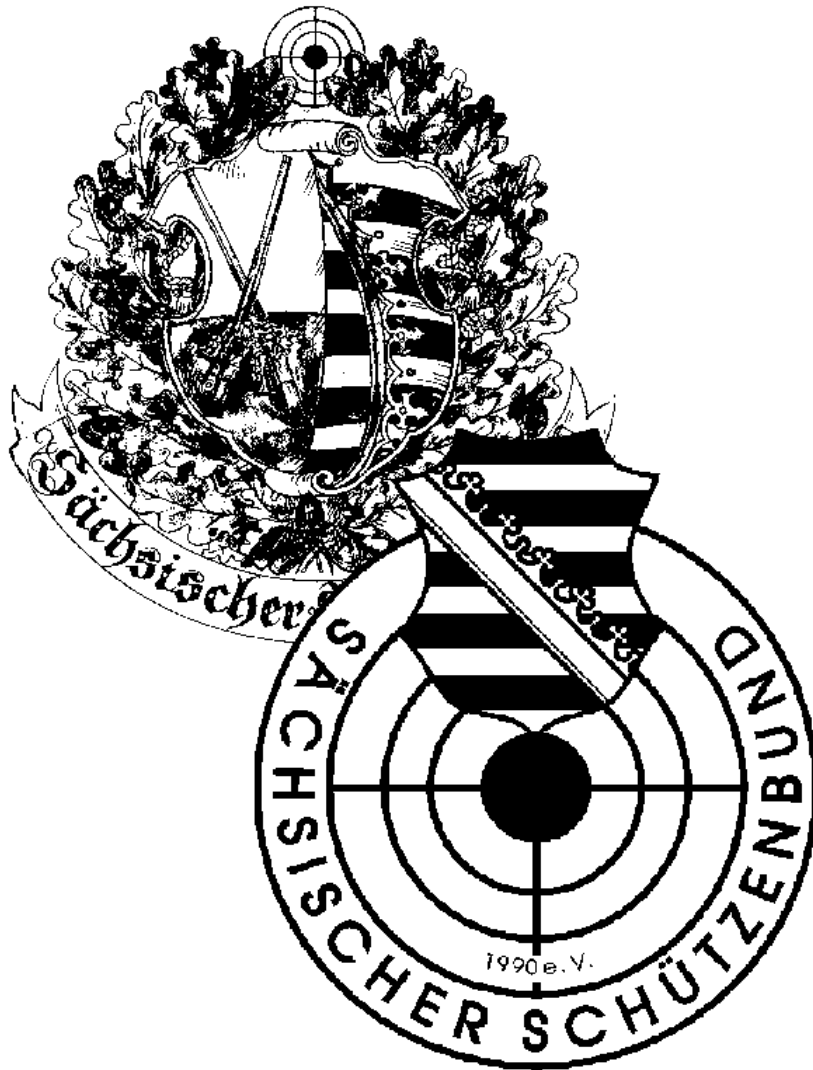


Sächsischer Schützenbund e. V.



Jugendordnung

Beschluss des Landesjugendtages am 20.09.2009

Jugendordnung des Sächsischen Schützenbundes e. V.

§ 1 Name und Wesen

Die Jugend (mittelbare Mitglieder des SSB bis zum vollendeten 26. Lebensjahr) und der Jugendleiter im Sächsischen Schützenbund e.V. bilden die Sächsische Schützenjugend. In der Sportjugend des SSB sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Jugendordnung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen gelten jedoch in gleicher Weise für männlich und weibliche Personen.

Als Name führen sie „**Sächsische Schützenjugend im SSB e. V.**“ (nachstehend SSJ).

§ 2 Zweck

Die SSJ will ...

§ 2.1 durch die Jugendarbeit in den Vereinigungen des SSB jungen Menschen ermöglichen, Sport in fachlicher und überfachlicher Art und Weise zu treiben.

§ 2.2 zur Persönlichkeitsbildung beitragen, Befähigung zum sozialen Verhalten fördern, das gesellschaftliche Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und in ihnen durch Begegnungen und Wettkämpfen mit ausländischen Gruppen Bereitschaft zu internationaler Verständigung wecken.

§ 2.3 in Zusammenarbeit mit den Sportverbänden und Institutionen die Formen sportlicher Jugendarbeit weiter entwickeln, die Jugendarbeit der Gilden, Vereine und Kreise unterstützen, die Interessen der Sportjugend in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen wahrnehmen und jugend- und gesellschaftspolitisch wirken.

§ 2.4 Eltern, Bildungseinrichtungen und allen anderen Interessierten in Jugendfragen und in fachlichen Belangen des Schießsports und des Schützerwesens beraten.

§ 3 Grundsätze

§ 3.1 Die SSJ wirkt im Rahmen der Satzung des Sächsischen Schützenbundes e. V. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Verantwortung.

§ 3.2 Sie bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

§ 3.3 Sie ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 4 Organe

Organe der SSJ sind:

- a) der Landesjugendtag;
- b) der Landesjugendausschuss;
- c) der Landesjugendvorstand.

§ 5 Landesjugendtag

- § 5.1 Der Landesjugendtag ist das oberste Organ der SSJ.
- § 5.2 Der Landesjugendtag setzt sich aus dem Landesjugendausschuss und den Delegierten der Vereinigungen (entsprechend dem Delegiertenschlüssel des Landesjugendausschusses) zusammen.
- § 5.3 Es gibt ordentliche und außerordentliche Landesjugendtage. Der ordentliche Landesjugendtag findet alle 4 Jahre statt.
Der außerordentliche Landesjugendtag findet nach Bedarf statt. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Sportschützenkreise mit ihren Vereinigungen oder aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Landesjugendvorstandes ist ein außerordentlicher Landesjugendtag einzuberufen.
- § 5.4 Die Einberufung des ordentlichen Landesjugendtages erfolgt durch den Landesjugendvorstand. Die Tagesordnung, Anträge oder Änderungen zur Jugendordnung, Meldefristen und Termine regeln sich entsprechend der Geschäftsordnung des Sächsischen Schützenbundes.
- § 5.5 Jeder Delegierte und jedes Mitglied des Landesjugendausschusses hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- § 5.6 Wahlen und Abstimmungen werden entsprechend der Geschäftsordnung des Sächsischen Schützenbundes durchgeführt. Das passive Wahlrecht gilt ab dem 16. Lebensjahr.
- § 5.7 Anträge zum Landesjugendtag können von den Jugendorganen der Vereine gestellt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor dem Landesjugendtag schriftlich dem Sächsischen Schützenbund e. V. vorliegen.
- § 5.8 Jeder ordentlich einberufene Landesjugendtag ist beschlussfähig.

§ 6 Aufgaben

- § 6.1 Die Aufgaben des ordentlichen Landesjugendtages sind:
- a) Erarbeitung von Richtlinien in der Jugendarbeit;
 - b) Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten;
 - c) Entgegennahme der Berichte des Landesjugendvorstandes;
 - d) Entlastung des Landesjugendvorstandes;
 - e) Wahl des Landesjugendleiters und des stellvertretenden Landesjugendleiters;
 - f) Wahl des Landesjugendsprechers und der Landesjugendsprecherin;
 - g) Änderung der Jugendordnung des Sächsischen Schützenbundes e. V.;
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- § 6.2 Die Aufgaben eines außerordentlichen Landesjugendtages werden durch den Landesjugendausschuss festgelegt.

§ 7 Landesjugendausschuss

§ 7.1 Der Landesjugendausschuss hat die Aufgabe der Organisation und Förderung des Jugendschießsports sowie der allgemeinen Arbeit mit der SSJ.

§ 7.2 Der Landesjugendausschuss führt entsprechend der Jugendordnung den Landesjugendtag durch.

§ 7.3 Der Landesjugendausschuss besteht aus

- dem Landesjugendleiter;
- dem stellvertretenden Landesjugendleiter;
- den Landesjugendsprechern;
- den Jugendleitern der SSK;

(der Landessportleiter ist Mitglied des Landesjugendausschusses).

§ 7.4 Der Landesjugendausschuss hat zur Verwirklichung der in der Satzung des Sächsischen Schützenbundes verankerten Ziele

- Förderung sportlicher Talente in den Vereinen;
 - Jugendpflege zur Förderung des schießsportlichen Nachwuchses
- beizutragen.

§ 7.5 Die Sitzungen des Landesjugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, statt.

§ 8 Landesjugendvorstand

§ 8.1 Der Landesjugendvorstand setzt sich aus dem Landesjugendleiter, dem stellvertretenden Landesjugendleiter, dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin des Landes zusammen.

§ 8.2 Der Landesjugendsprecher und die Landesjugendsprecherin sowie deren Stellvertreter werden vom Landesjugendtag gewählt.
Wählbar ist, wer das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 8.3 Der Landesjugendleiter als Vorsitzender des Landesjugendvorstandes vertritt die Interessen der SSJ nach innen und außen.

§ 8.4 Der Landesjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der Geschäftsordnung des Sächsischen Schützenbundes e. V. sowie der Beschlüsse des Landesjugendtages und des Landesjugendausschusses.

§ 8.5 Sitzungen des Landesjugendvorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr statt.

Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde durch Beschluss des Landesjugendtages des SSB am 20. September 2009 angenommen.

Damit tritt die am 23. Juni 2001 auf dem Landesjugendtag in Chemnitz angenommene Jugendordnung außer Kraft.